



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

10.0285.01

JSD/P100285
Basel, 10. März 2010

Regierungsratsbeschluss
vom 9. März 2010

Ausgabenbericht

**Betriebskostenbeitrag des Kantons Basel-Stadt an die Stiftung
Frauenhaus beider Basel zum Schutz misshandelter Frauen
und Kinder für das Frauenhaus Basel für das Betriebsjahr 2010**

Inhaltsverzeichnis

1. Begehren	3
2. Ausgangslage	3
3. Subventionsbegehren des Frauenhauses	4
4. Beurteilung des Begehrens nach § 5 des Subventionsgesetzes	6
4.1 <u>Nachweis eines öffentlichen Interesses des Kantons an der Erfüllung der Aufgabe</u>	6
4.2 <u>Sachgerechte Erfüllung der Aufgabe</u>	6
4.3 <u>Nachweis angemessener Eigenleistungen des Subventionsempfängers und der Nutzung ihrer Ertragsmöglichkeiten</u>	6
4.4 <u>Nachweis, dass die Aufgabe ohne die Subvention nicht oder nicht hinreichend erfüllt werden kann</u>	7
5. Statistische Angaben	7
6. Finanzierung	9
7. Antrag	9

1. Begehren

Wir beantragen, der Stiftung Frauenhaus beider Basel zum Schutz misshandelter Frauen und Kinder (nachfolgend Stiftung Frauenhaus), für das Frauenhaus Basel einen Betriebskostenbeitrag von maximal CHF 425'000 für das Jahr 2010 zu bewilligen (Kostenstelle 307E033; Auftrag 307E03390833).

2. Ausgangslage

Seit Eröffnung des Frauenhauses im Jahre 1981 gewährt der Grosse Rat der Trägerstiftung Betriebskostenbeiträge. Nach Ablauf des Subventionsvertrags mit Basel-Stadt, welcher für die Jahre 2005 – 2008 abgeschlossen worden war, wurde unter der Federführung des Kantons Basel-Landschaft eine aus Vertretern beider Basel zusammengesetzte Arbeitsgruppe eingesetzt mit dem Ziel, unter Einbezug der Trägerschaft des Frauenhauses ein Finanzierungsmodell auszuarbeiten, das es erlaubt, das Frauenhaus künftig partnerschaftlich zu unterstützen. Bis anhin basierte die Finanzierung des Frauenhauses durch den Kanton Basel-Landschaft auf dem kantonalen Frauenhausgesetz (SGS 856), welches lediglich einen ex post gewährten Beitrag von 90% des auf die Baselbieter Nutzerinnen entfallenden Defizits vorsieht (§ 3). Der Kanton Basel-Stadt hingegen gewährt gestützt auf das kantonale Subventionsgesetz (SG 610.500) seit jeher einen zum Voraus definierten Beitrag an die gesamten Betriebskosten. Die partnerschaftliche Finanzierung des Frauenhauses bedingt im Kanton Basel-Landschaft zunächst eine Revision des Frauenhausgesetzes. Um genügend Zeit für die Erarbeitung des Finanzierungsmodells sowie das im Kanton Basel-Landschaft erforderliche Gesetzgebungsverfahren zur Verfügung zu haben, wurde der per 31. Dezember 2008 ausgelaufene Subventionsvertrag um ein Jahr verlängert. Der für das Jahr 2009 gleichbleibende Subventionsbeitrag in Höhe von CHF 413'000 wurde am 14. Oktober 2009 vom Grossen Rat genehmigt.

Zwar konnten bis zu den Sommerferien 2009 das Finanzierungsmodell, die Beitragshöhe (CHF 850'000, basierend auf der konsolidierten Rechnung 2008 von Trägerschaft und Betrieb des Frauenhauses) sowie der Verteilschlüssel zur partnerschaftlichen Finanzierung für die nachfolgenden vier Jahre durch die beiden Kantone zwischen den beteiligten Parteien ausgehandelt werden. Der Teilschlüssel ergab sich aus der durchschnittlichen Auslastung des Frauenhauses durch die beiden Kantone in den Jahren 2005 – 2008. Diesem zufolge hätte der Kanton Basel-Stadt ab 2010 bis 2013 46% (CHF 389'000), der Kanton Basel-Landschaft 54% des Pauschalbeitrags (CHF 461'000) übernehmen müssen. Im Pauschalbeitrag von CHF 850'000 sind die Kostgelder (bisher CHF 44 pro Frau und Tag, bisher CHF 19 pro Kind und Tag) sowie weitere Kosten, welche bis anhin von der Opfer- oder Sozialhilfe übernommen werden mussten (Taschengeld, Übersetzungs- und Transportkosten) bereits enthalten. Der Wegfall des Inkassos bei den kantonalen Kostenträgern Opferhilfe und Sozialhilfe (Kanton BL: Gemeinden) trägt beim Frauenhaus zu einer administrativen Entlastung bei, was wiederum gewisse Einsparungen beim Betriebsaufwand ermöglichen sollte.

Gegen Jahresende 2009 zeichnete sich jedoch ab, dass das Gesetzgebungsverfahren im Kanton Basel – Landschaft keinesfalls vor Mitte 2010 abgeschlossen sein wird. Das heisst, der Kanton Basel-Landschaft kann bis zur Annahme der Gesetzesrevision nicht über den bisherigen Unterstützungsrahmen hinausgehen (90% des auf die eigenen Kantonseinswohnerinnen und deren Kinder fallenden Betriebsdefizits). Dies wiederum bedeutet, dass das bisherige Missverhältnis bei der Finanzierung des Frauenhauses zwischen den beiden Halbkantonen noch nicht per 2010 korrigiert werden kann.

Deshalb ist die Finanzierung des Frauenhauses vorerst für das Jahr 2010 nochmals im Sinne einer Übergangslösung sicherzustellen.

Der Subventionsvertrag wurde bisher immer für die Dauer von vier Jahren abgeschlossen. Das Justizdepartement (respektive heute Justiz- und Sicherheitsdepartement) wurde vom Regierungsrat letztmals ermächtigt, für die Jahre 2009 bis 2012 Subventionsverhandlungen über Betriebskostenbeiträge zwischen CHF 413'000 p.a. und maximal CHF 443'000 zu führen (RRB Nr. 08/07/16 vom 4. März 2008). Da das neu erarbeitete Finanzierungsmodell nun erst ab 2011 zum Tragen kommen wird, bedarf es einer Verlängerung der Verhandlungsermächtigung um zwei Jahre (bis 2014) durch einen entsprechend ergänzenden RRB.

3. Subventionsbegehren des Frauenhauses

Mit Schreiben vom 27. Dezember 2007 hatte die Stiftung Frauenhaus ein neues Gesuch um Subventionierung ab dem Jahr 2009 gestellt. Für die beantragte Verlängerung wurde die Tatsache angeführt, dass das Frauenhaus seit 26 Jahren einen wichtigen Beitrag in der Bekämpfung von häuslicher Gewalt leiste. Für den Betrieb des Frauenhauses der kommenden vier Jahre wurde beim Kanton Basel-Stadt eine indexierte Subvention von jährlich CHF 613'000 beantragt. Zum einen wurde die beantragte Erhöhung des Subventionsbeitrags um CHF 200'000 (Subvention 2005 – 2008: CHF 413'000) mit dem Argument begründet, dass die Trägerschaft hohe Investitionen für den Erwerb einer bedürfnisgerechteren Liegenschaft, den Umzug und den Umbau sowie für die Einrichtungsgegenstände tätige. Zudem wurden höhere Miet- und Betriebskosten angeführt, welche der Umzug in die von der Trägerschaft erworbene neue Liegenschaft im Jahr 2008 zur Folge haben werde. Des Weiteren wurde die Mehrforderung mit der geplanten Einführung eines 24-Stunden-Betriebes und den daraus resultierenden höheren Personalkosten gerechtfertigt. Der Umzug in die neu erworbene Liegenschaft erfolgte schliesslich im November 2008.

Im Ausgabenbericht zur Subventionierung des Frauenhauses Basel für das Betriebsjahr 2009 wurde festgehalten, dass über den von der Gesuchstellerin beantragten Mehrbetrag im Umfang von CHF 200'000 erst nach Bereinigung der unterschiedlichen Abgeltungsprinzipien von Basel-Stadt und Basel-Landschaft befunden werde. Nachdem sich abgezeichnet hatte, dass der Kanton Basel-Landschaft frühestens Mitte 2010 über die erforderliche gesetzliche Grundlage für eine gemeinsame Leistungsvereinbarung beider Basel mit dem Frauenhaus verfügen wird, wurde der Stiftungsträgerschaft die Möglichkeit eingeräumt, sich zur Übergangslösung für das Jahr 2010 zu äussern. In ihrer Stellungnahme vom 15. Oktober 2009 (E-Mail von der Stiftungsratspräsidentin) wurde die Einführung des neuen Finanzierungsmodells

dells während des laufenden Jahres 2010 aus betrieblichen und administrativen Gründen wohl zu Recht als nicht sinnvoll erachtet. Vielmehr sprach sich die Trägerschaft für die Beibehaltung des alten Abrechnungssystems bis Ende 2010 und die Einführung des neuen Finanzierungsmodells zum Jahresbeginn 2011 aus. Zur Höhe der Übergangsfinanzierung 2010 wurde eine Anpassung an die Teuerung von 3% sowohl beim Subventionsbeitrag des Kantons Basel-Stadt als auch bei den Kostgeldern als angebracht erachtet. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass aufgrund der derzeitigen tiefen Belegungstage von Frauen/Kindern aus dem Kanton Basel-Landschaft im 2010 mit finanziellen Einbussen gerechnet werden müsse, welche bei Anwendung des neuen Finanzierungsmodells nicht hätten in Kauf genommen werden müssen.

Unter Berücksichtigung der beantragten Teuerung von 3% ergibt sich ein neuer Subventionsbeitrag von CHF 425'000 (abgerundet, effektiv CHF 425'390). Zudem würden sich die Kostgelder für Kantonseinwohnerinnen und deren Kinder, welche bisher CHF 44 und CHF 19 betrugen neu auf CHF 46 für Kantonseinwohnerinnen (aufgerundet, effektiv: CHF 45.32) respektive CHF 20 für Kinder (aufgerundet, effektiv: CHF 19.57) belaufen.

Der Kanton Basel-Landschaft, welcher aufgrund des neuen Finanzierungsmodells ab 2010 bis 2013 54,3 % des ausgehandelten Subventionsbeitrags in Höhe von CHF 850'000 und somit CHF 461'000 (gegenüber CHF 389'000 zulasten BS) hätte übernehmen müssen, hat sich indessen zum vollen Teuerungsausgleich der Kostgelder (7,7%) bereit erklärt. Daraus resultiert ein um einen Franken höheres Kostgeld für Frauen (also CHF 47).

Da es zu aufwändig wäre, wenn das Frauenhaus mit Basel-Stadt und Basel-Landschaft zwei verschiedene Tarife abrechnen müsste, soll nun der höhere Tarif (CHF 47) ab 1. Januar 2010 für beide Kantone Geltung beanspruchen.

Das Kostgeld wird zwar vom Frauenhaus selber festgesetzt. Da dieses jedoch in § 3 der Verordnung zum Frauenhausgesetz (SGS 856.11) verankert ist, bedarf es im Kanton Basel-Landschaft einer Verordnungsänderung.

Die Anpassung der Kostgelder erweist sich als gerechtfertigt, weil die Tarife seit 1. April 2000 gleichgeblieben und im Vergleich mit den Frauenhaustarifen in anderen Kantonen immer noch bescheiden sind (vergleiche bspw. FH Bern: CHF 58/Frau, CHF 29/Kind, FH Graubünden: CHF 100/Frau, CHF 70/Kind, FH Zürich: CHF 185/Frau, CHF 185/Kind, FH St. Gallen: CHF 220/Frau, CHF 180/Kind).

Zwar gilt es zu bedenken, dass die Kantone in der Regel auch indirekt über die Opferhilfe oder Sozialhilfe für das Kostgeld eintreten müssen. Dieser Finanzierungsanteil ist jedoch gering. So wurden im 2008 für Einwohnerinnen des Kantons Basel-Stadt der Opferhilfe CHF 14'000, der Sozialhilfe CHF 12'000 vom Frauenhaus in Rechnung gestellt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Tarife auch für Ausserkantonale angehoben werden (von CHF 200 auf CHF 250 für Frauen und von CHF 100 auf CHF 180 für Kinder). Dies führt zu Mehreinnahmen des Frauenhauses, was seinen Finanzierungsbedarf reduziert und sich somit für die beiden Kantone entlastend bei der direkten Finanzierung auswirkt.

4. Beurteilung des Begehrens nach § 5 des Subventionsgesetzes

4.1 Nachweis eines öffentlichen Interesses des Kantons an der Erfüllung der Aufgabe (§ 5 Abs. 2 lit. a des Subventionsgesetzes)

Das Frauenhaus ist eine nicht mehr wegzudenkende Institution zum Schutze von gewaltbetroffenen Frauen und Kindern. Trotz der Möglichkeit der polizeilichen Wegweisung einer gewaltausübenden Person sind viele Frauen und ihre Kinder aus Sicherheitsgründen oder wegen der notwendigen Betreuung weiterhin auf eine Platzierung im Frauenhaus angewiesen. Da nach wie vor ein erhebliches öffentliches Interesse am Betrieb eines Frauenhauses besteht, steht die Weiterführung des Subventionsverhältnisses mit der Stiftung Frauenhaus für den Betrieb des Basler Frauenhauses ausser Frage.

4.2 Sachgerechte Erfüllung der Aufgabe (§ 5 Abs. 2 lit. b des Subventionsgesetzes)

Die Betreiberinnen des Basler Frauenhauses erfüllen ihre Aufgabe sachgerecht und effizient. Seit 2005 wird das Frauenhaus durch eine Betriebsleiterin geführt. Mittlerweile beschäftigt das Frauenhaus 6,2 Vollzeitstellen mit 10 Mitarbeiterinnen mit qualifizierter Ausbildung in den Bereichen Beratung (Frauenberatung sowie Kinder- und Mütterberatung), Spielangebot, Hauswirtschaft/Reinigung, Administration sowie 12 Frauen für den Nachtdienst. Die Qualitätssicherung der Arbeit wird zudem durch den Stiftungsrat sichergestellt. Je eine staatliche Delegierte aus den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft vertreten in den Entscheidungsgremien die Interessen der Subventionsgeber.

Die staatlichen Subventionen werden an die Stiftung Frauenhaus ausgerichtet, welche ihrerseits dem Frauenhaus die notwendigen Betriebsmittel zur Verfügung stellt. Die Stiftung ist auch die Eigentümerin der Liegenschaft, in der sich das Frauenhaus befindet.

Wie unter Ziffer 3 dargelegt, hat die Stiftung eine neue Liegenschaft gekauft, die den Frauen und Kindern mehr Platz und Komfort, bessere Rückzugsmöglichkeiten und mit einem Nachtdienst auch mehr Sicherheit bietet. Auch wurde mit dem Ausbau der Kinderbetreuung und dem Einrichten eines speziellen Spielzimmers dem Umstand Rechnung getragen, dass vermehrt Mütter mit Kleinkindern im Frauenhaus Zuflucht suchen. Der Umzug in die neue Liegenschaft ist im November 2008 erfolgt und hat somit zu einem optimierten Leistungsangebot des Frauenhauses geführt.

4.3 Nachweis angemessener Eigenleistungen des Subventionsempfängers und der Nutzung ihrer Ertragsmöglichkeiten (§ 5 Abs. 2 lit. c des Subventionsgesetzes)

Die Einnahmen des Frauenhauses stammen aus den Taggeldern der Benutzerinnen oder – falls diese nicht über die nötigen finanziellen Mittel verfügen – von der kantonalen Opfer- und Sozialhilfe. Zusätzlich werden im Durchschnitt jährlich Spendengelder von rund

CHF 300'000 generiert. Für den Restbetrag kommen die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft auf (siehe Ziffer 6.).

Die Stiftung Frauenhaus hat im Zusammenhang mit dem Kauf, Umbau und der Einrichtung der neuen Liegenschaft sowie den Umzug sehr hohe Eigenleistungen erbracht, welche allesamt aus eigenen Mitteln und Spendengeldern finanziert wurden. Die Aufwendungen für den Umbau und das Einrichten der neuen Liegenschaft beliefen sich allein im Jahr 2008 auf rund CHF 763'000.

Per 1. Januar 2010 wurde das Kostgeld für Ausserkantonale von CHF 200 auf CHF 250 für Frauen und von CHF 100 auf CHF 180 für Kinder angehoben. Diese Erhöhung entspricht einem Kostendeckungsgrad von 85%, was sich angesichts der Konkurrenzsituation mit den anderen Frauenhäusern in der Schweiz und der gegenseitigen Toleranzgrenze noch rechtfertigen lässt. Mit dieser Massnahme wird dem Interesse der subventionierenden Geldgeber Rechnung getragen, dass bei auswärtigen Nutzerinnen der Institution möglichst kostendeckende Beiträge einzufordern sind.

- 4.4 Nachweis, dass die Aufgabe ohne die Subvention nicht oder nicht hinreichend erfüllt werden kann
(§ 5 Abs. 2 lit. d des Subventionsgesetzes)

Neben der Beteiligung des Kantons Basel-Landschaft, den Spenden- und den Kostgeldeinnahmen ist weiterhin eine finanzielle Unterstützung durch den Kanton Basel-Stadt erforderlich, um den Betrieb sicherzustellen (vgl. dazu Ziffer 6. Finanzierung).

5. Statistische Angaben

Die Fallstatistik 2008 präsentiert sich folgendermassen:

Herkunft der Frauen und Kinder

	Frauen	Kinder	Total	Anteil	2007		2006		2005	
Basel-Stadt	22	14	36	38%	37	43%	52	53%	65	47%
Basel-Land	23	15	38	40%	31	36%	29	30%	58	42%
Restl. CH	11	11	22	23%	18	20%	17	17%	16	10%
Ausland	0	0	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%

Aufenthaltstage nach Herkunft

	Frauen	Kinder	Total	Anteil	2007		2006		2005	
Basel-Stadt	423	278	701	25%	1134	43%	1835	57%	1289	34%
Basel-Land	827	624	1451	52%	1230	47%	911	28%	2254	60%
Restl. CH	251	395	646	24%	258	9%	490	14%	195	6%
Ausland	0	0	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
Total	1501	1297	2798	100%	2622	100%	3236	100%	3738	100%

Aufteilung BS – BL – AK (Ausserkantonale)

Jahr	Nächte	Nächte BS	Nächte BL	Nächte AK	Anteil BS in %	Anteil BL in %	Anteil AK in %
2000	3'885	1'943	1'243	699	50	32	18
2001	4'210	2'063	1'389	758	49	33	18
2002	3'449	2'173	1'035	241	63	30	7
2003	3'496	1'923	1'328	245	55	38	7
2004	2'867	1'749	860	258	61	30	9
2005	3'740	1'272	2'244	224	34	60	6
2006	3'236	1'845	906	485	57	28	15
2007	2'623	1'102	1'233	289	42	47	11
2008	2'798	701	1'451	646	25	52	23
Total	30'304	14'769	11'690	3'846	49	39	13

Durchschnitt 03 - 08	18'760	8'590	8'022	2'147	46	43	11
Durchschnitt 04 – 08	15'264	6'668	6'694	1'902	44	44	12
Durchschnitt 05 - 08	12'397	4'919	5'834	1'644	40	47	13

Anteile Kantone in %	Anteil BS	Anteil BL	Anteil AK
Durchschnitt 03-08	46	43	11
Durchschnitt 04-08	44	44	12
Durchschnitt 05-08	40	47	13
05-08, ohne AK: Aufteilung TCHF	45,7 389	54,3 461	

Im Laufe des 2010 wird gestützt auf die konsolidierte Rechnung des Frauenhauses (Stiftung und Betrieb) der Verteilschlüssel neu festgelegt werden.

6. Finanzierung und Dauer des Vertrages

Das Budget 2010 Stiftung Frauenhaus und Frauenhaus konsolidiert präsentiert sich zusammengefasst wie folgt:

Aufwand

Personalaufwand	CHF	878'000
Raumkosten	CHF	41'489
Einkauf	CHF	181'741
Verwaltungsaufwand	CHF	30'450
Übriger Betriebsaufwand	CHF	43'200

Total Aufwand	CHF	1'174'880
----------------------	------------	------------------

Einnahmen

Kantonsbeitrag Basel-Stadt	CHF	425'000
Kantonsbeitrag Basel-Landschaft	CHF	300'000
Spenden	CHF	210'000
Kostgelder Frauen und Kinder	CHF	160'000
Kostgelder Mitarbeiterinnen	CHF	4'530
Sonstige Einnahmen	CHF	4'750

Total Einnahmen	CHF	1'104'280
------------------------	------------	------------------

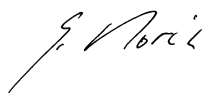
Verbleibender Anteil der Stiftung Frauenhaus an den Betriebskosten 2010 des Frauenhauses	CHF	70'600
---	------------	---------------

7. Antrag

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ausgabenbericht gemäss § 55 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 16. April 1997 überprüft.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat, dem nachstehenden Entwurf für einen Grossratsbeschluss betreffend Bewilligung eines Subventionsbeitrages von CHF 425'000 an die Betriebskosten des Frauenhauses Basel für das Jahr 2010 zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage:

- Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

betreffend

Gewährung von Staatsbeiträgen

Stiftung Frauenhaus beider Basel zum Schutz misshandelter Frauen und Kinder, für das Frauenhaus Basel

(vom)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, gewährt der Stiftung Frauenhaus beider Basel zum Schutz misshandelter Frauen und Kinder, für das Frauenhaus Basel für das Betriebsjahr 2010 einen Betriebskostenbeitrag in Höhe von CHF 425'000 (Kostenstelle 307E033; Auftrag 307E03390833).

Dieser Beschluss ist zu publizieren.